

Hinweise für die Feier von Gottesdiensten im Bistum Hildesheim

Aktualisiert am 16. Juli 2020

Vorbemerkung

Seit den Gesprächen mit den Landesregierungen in Niedersachsen und Bremen konnte Mitte Mai 2020 die Öffnung der Gotteshäuser für gemeinsame Gottesdienste im Bistum Hildesheim geplant und durchgeführt werden. Die letzten Wochen haben gezeigt, dass die Wiederaufnahme der Feier der gemeinsamen Gottesdienste meistens mit Bedacht und der nötigen Sorgsamkeit vorgenommen wurden.

Eine Rückkehr zu den bekannten Formen und Praktiken der Gottesdienstfeier, wie wir sie vor der pandemischen Phase gewohnt waren, wird bis auf Weiteres nicht möglich sein. Die niedersächsische Landesregierung rechnet damit, dass bis zum Sommer 2021 der Alltag durch die Pandemie gekennzeichnet sein wird.

Mit den untenstehenden Hinweisen und Empfehlungen wird der Rahmen vorgegeben, in dem Gottesdienste in Kirchen und Kapellen gefeiert werden kann. Grundlage für die Empfehlungen ist die jeweilige Verordnung des Landes Niedersachsen bzw. des Landes Bremen.

Die Feier der Gottesdienste wird weiterhin mit großer Vorsicht und Umsicht zu gestalten sein. Vorrangige Ziele sind die Vermeidung von Infektionen und die Reduktion von Ansteckungen. Allen, die an den gemeinsamen Gottesdiensten teilnehmen, sollte bewusst sein, dass zwar alles getan wird, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, dass es eine absolute Sicherheit gleichwohl nicht geben kann. Daher sollten sowohl die häuslichen Gottesdienstformen als auch die Livestream-Angebote weitergeführt werden.

Über Art und Form sowie Häufigkeit der Gottesdienste stimmt sich der Pfarrer mit dem Pastoralteam, den Gremien und ggf. mit den betreffenden Gottesdienstbeauftragten ab. Nicht alle Gottesdienstformen werden in allen Gemeinden gefeiert werden können. Bei der Vorbereitung der gemeinsamen Gottesdienste sollen die konkreten Umstände vor Ort und die persönliche Situation in die Überlegungen einfließen.

Wenn aufgrund der Verordnungen der Länder Niedersachsen und Bremen die Möglichkeit besteht, gemeinsam Gottesdienst zu feiern, bedeutet das also nicht, dass

- in allen Kirchen und Kapellen Gottesdienst gefeiert werden muss;
- in allen Kirchen und Kapellen Gottesdienst gefeiert werden kann;
- all die guten, kreativen und innovativen Formen der Verkündigung, die in den letzten Wochen entwickelt worden sind, nun aufgegeben werden.

Vielmehr regen wir an, in der kommenden Zeit zu Gottesdiensten in neuen Formaten und Formen einzuladen, die den weiterhin geltenden Einschränkungen angemessen sind.

Sollte es an einem Kirchort nicht möglich sein, die im Folgenden beschriebenen Bestimmungen umzusetzen, ist von öffentlichen Gottesdiensten abzusehen. Grundsätzlich sind die Auflagen der Länder Niedersachsen und Bremen zu befolgen. Dies gilt umso mehr, dass es im Rahmen von steigenden Fallzahlen zu regionalen Lockdowns kommen kann.

Organisatorische Maßnahmen

1. Der Zugang zu den Gottesdiensten wird zahlenmäßig begrenzt. In der Regel richtet sich die maximale Personenanzahl nach der Möglichkeit, zu jedem Zeitpunkt einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu jeder Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhalten zu können.

Vor allem bei besonderen Anlässen (Taufe, Beerdigung, Einschulungsgottesdienste, etc.) kann eine veränderte Sitzplatzaufteilung unter Rücksichtnahme folgender Varianten sinnvoll sein:

- a. Bei einer Gruppe von Personen aus zwei Hausständen oder
- b. bei einer festen Gruppe von bis zu 10 Personen, die aus unterschiedlichen Hausständen stammen,

muss der Mindestabstand zwischen diesen Personen nicht eingehalten werden. In beiden genannten Varianten müssen sich die Gruppenmitglieder gemeinsam vorab anmelden.

Vor Ort werden ggf. geeignete Verfahren zur Begrenzung der Teilnehmezahl vereinbart (Anmeldung; Ausgabe von Sitzplatzkarten; Losverfahren; Online-Tools etc.). Bei datenschutzrechtlichen Fragen ist der betriebliche Datenschutz zu kontaktieren.

2. Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern nach allen Seiten hin zwischen den Teilnehmenden darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden (davon ausgenommen sind die vorab angemeldeten Gruppenmitglieder). Soweit möglich, wird dies den Gläubigen mit Markierungen auf dem Fußboden erleichtert.
3. Wir empfehlen dringend, eine Liste mit Kontaktdaten der Teilnehmenden zu führen, um im Bedarfsfall eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte für die Gesundheitsbehörden zu gewährleisten. In Rücksprache mit unserem betrieblichen Datenschutz schlagen wir vor, dass die Teilnehmenden gebeten werden, vorher auf einen Zettel Name und Telefonnummer aufzuschreiben und beim Betreten des Gotteshauses in eine Box zu werfen. Die Namen werden 21 Tage aufbewahrt, danach vernichtet. Falls der Zettel nicht mitgebracht wird, notiert das Ordnungspersonal die Daten.
4. Dort wo es möglich ist, sollten getrennte Eingänge und Ausgänge markiert werden. Ein Konzept für den Eingang in den Gottesdienstraum wie für den Ausgang muss vorliegen.
5. Insbesondere vor Beginn und nach dem Ende des Gottesdienstes ist darauf zu achten, dass es nicht zu Grüppchenbildungen kommt.
6. Die Türen bleiben vor und nach dem Gottesdienst geöffnet, um die Benutzung von Klinken und Griffen zu vermeiden.
7. Die Sitzordnung wird so gestaltet, dass der Mindestabstand nie unterschritten wird. (Ggf. muss auch das Verlassen einer Kirchenbank möglich sein, ohne dass es zu einer Verletzung des Mindestabstands kommt.) Personen, die aus zwei Haushalten stammen, bzw. Gruppen bis zu zehn Personen können zusammensitzen, soweit dies organisatorisch möglich ist. Ggf. müssen Ordnungskräfte eingesetzt werden.

8. Es wird dringend empfohlen, vom gemeinschaftlichen Gesang der Gläubigen bei Gottesdiensten im Kirchenraum weiterhin abzusehen. Falls die Gottesdienstgemeinschaft auf den Gesang nicht verzichten will und pastorale Gründe für das Singen vorliegen, kann bei Benutzung einer Mund-Nase-Bedeckung im Abstand von 1,5 Metern bzw. im Abstand von 2 Metern ohne Mund-Nase-Bedeckung gesungen werden. In diesen Fällen ist die Liedauswahl auf max. drei Lieder bzw. Gesänge bei jeweils zwei Strophen zu beschränken. Bei Gottesdiensten im Freien ist ein gemeinschaftlicher Gesang der Gläubigen bei einem Mindestabstand von 2 Metern nach allen Seiten denkbar.
9. Vorbeugende Hygienemaßnahmen (z.B. gründliches Händewaschen und/oder Händedesinfektion) sind insbesondere von den liturgischen Diensten strikt einzuhalten.
10. Alle, die am Gottesdienst teilnehmen, tragen eine Mund-Nase-Bedeckung. Am Sitzplatz kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden. Bei der Ausübung eines liturgischen Dienstes (z. B. Lektor*in) kann sinnvollerweise darauf verzichtet werden.
11. Die Weihwasserbecken bleiben leer. Es liegen keine Bücher zur leihweisen Verwendung aus (z. B. Gotteslob, Kindergebetbücher etc.).
12. Vor und nach dem Gottesdienst wird der Kirchenraum gründlich gelüftet.
13. Türklinken, Geländer etc. werden regelmäßig und gründlich gereinigt. Zum konkreten Verfahren weisen wir auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts hin: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html (Stand: 3. Juli 2020)
14. Freiluftgottesdienste sind möglich, wenn die Einhaltung der gesetzlichen Hygiene- und Abstandsgebote gewährleistet werden kann. Eine Genehmigungspflicht bei den zuständigen Behörden entfällt dann, wenn der Gottesdienst auf einer Fläche gefeiert wird, die zum Kirchgrundstück gehört. In allen anderen Fällen ist eine Genehmigung bei den zuständigen Behörden einzuholen. Es gilt weiterhin, dass der Mindestabstand von 1,5 m (bei Gesang 2m) eingehalten wird und die einschlägigen Hygieneregeln beachtet werden. Bei Freiluftgottesdiensten muss jede*r Teilnehmende einen festen Sitzplatz haben. Die Erhebung von Kontaktdaten (Familienname, Vorname, vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit) ist Pflicht.

Die Auflistung der einzuhaltenden Kriterien ist nicht abschließend, sondern um die jeweils aktuellen Bedingungen der örtlich zuständigen Behörden zu ergänzen.

Teilnahme am Gottesdienst und liturgische Dienste

15. Nicht am Gottesdienst teilnehmen kann, wer Symptome aufweist, die auf eine Covid-19-Infektion, einen grippalen Infekt oder eine Erkältung hinweisen.
16. Die Personenanzahl der liturgischen Dienste bemisst sich an der Möglichkeit, den Mindestabstand von 1,5m zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten. Bei minderjährigen Personen, die einen liturgischen Dienst ausüben, muss die schriftliche Einverständniserklärung der jeweiligen Erziehungsberechtigten vorliegen.
17. Personen, die zu der Risikogruppe gehören (Alter, Vorerkrankung), wird empfohlen, keinen liturgischen Dienst zu versehen. Das schließt die Leitung des Gottesdienstes durch Geistliche bzw. Gottesdienstbeauftragte ein. Wer mit Blick auf die eigene gesundheitliche Situation deshalb den Kontakt mit anderen Menschen im Rahmen seines Dienstes derzeit einschränken oder vermeiden möchte, der soll das tun.

Liturgische Hinweise

18. Bei der gemeinsamen Feier der Gottesdienste haben solche Formen den Vorrang, die sowohl den Charakter einer gemeinschaftlichen Feier als auch die Einschränkung des Infektionsrisikos berücksichtigen. Bei der Messfeier ist jedoch zu bedenken, dass der eucharistische Teil dieses Gottesdienstes und insbesondere die Kommunionsspendung besondere infektologische Risiken bergen.
19. Da keine Bücher leihweise zur Verfügung gestellt werden, sollten die Gläubigen darum gebeten werden, ein eigenes Gotteslob zum Gottesdienst mitzubringen.
20. Die Weihwasserbecken müssen weiterhin leer bleiben.
21. Ist eine Kollekte vorgesehen, kann diese in Form einer Türkollekte stattfinden. Das Herumgeben eines Kollektenkörbchens entfällt.
22. In der Sakristei sind die Hygieneregeln streng einzuhalten. Alle Personen, die einen liturgischen Dienst wahrnehmen, waschen sich vor Beginn des Gottesdienstes mit Wasser und Seife gründlich die Hände. Es sind Einweghandtücher zu verwenden.
23. Alle Gesten, die ein Infektionsrisiko darstellen, entfallen. Dies betrifft insbesondere den Friedensgruß, das Küssen von Altar und Büchern, die Bekreuzigung des Mundes, etc.
Wo dies möglich ist, sollten bei der Verkündigung nicht mehrere Personen aus einem Buch lesen, sondern ihre Lesevorlagen selbst von zu Hause mitbringen und nur einmal verwenden.

Spezielle Hinweise für Messfeiern

Dort, wo Messfeiern geplant werden, gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen:

- a. Die Konzelebration (und die Assistenz eines Diakons unmittelbar am Altar) ist weiterhin nicht möglich.
- b. Die Gefäße für die Feier der Eucharistie werden vor Beginn des Gottesdienstes gründlich gereinigt.
- c. Die Hostien werden unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln in die Schale gegeben. Das Einlegen von Hostien durch Gläubige muss unterbleiben.
- d. Die Gaben und Gefäße befinden sich auf einer Kredenz in der Nähe des Altares. Nur der Vorsteher nimmt sie in die Hände. Bis zur Kommunionsspendung bleiben Kelch und Schale von der Palla bedeckt. Es werden nur so viele Hostien konsekriert, wie Gläubige an der Feier teilnehmen. Es werden keine Hostien aus dem Tabernakel gereicht.
- e. Die Spendeformel „Der Leib Christi“ wird vom Vorsteher vor der Kommunionsspendung vom Altar aus gesprochen. Alle antworten gemeinsam: „Amen“. Der Kommunionempfang erfolgt darauf schweigend.
- f. Die Mundkommunion ist weiterhin nicht möglich. Der Empfang der Kelchkommunion bleibt auf den Vorsteher beschränkt.
- g. Zur Kommunionausteilung werden folgende Möglichkeiten empfohlen:
 - Eine Form ist das Auslegen einzelner Hostien auf Patenen oder Tellern, auf denen eine Papierserviette liegt. (Diese kann schnell gewechselt werden, um weitere Hostien aufzulegen.) Zum Kommunionempfang werden dort die Hostien ausgelegt. Die Gläubigen treten zum Kommunionempfang einzeln vor, verneigen sich und nehmen die

Hostie zu sich. Die Patenen oder Teller werden auf dem Altar oder auf Tischen angeordnet, für die in der Nähe des Altares ein geeigneter Ort zu finden ist.

- Soll der Kommunionempfang durch Austeilen der Kommunion in bewährter Form geschehen, treten die einzelnen Gläubigen in angemessenem Abstand hinzu (ggf. werden die Abstände auf dem Kirchenboden markiert). Es ist unbedingt eine Berührung der Hände zu vermeiden, die Kommunionsspenden sollen bei der Austeilung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Der Dialog entfällt: Er wird einmal für alle gesprochen, wenn der Priester kommuniziert.

In beiden Fällen müssen die Personen, die die Kommunion austeilen, sich kurz vorher die Hände gründlich reinigen bzw. desinfizieren.

- h. Sollten Hostien übrigbleiben, werden diese unmittelbar nach der Kommunianausteilung konsumiert. Das Reponieren im Tabernakel entfällt.
- i. Die gründliche Reinigung der liturgischen Gefäße findet nach den einschlägigen Hygieneregeln im Anschluss an die Messfeier statt.

Die Feier von Sakramenten und besonderen Gottesdiensten

Siehe hierzu die Broschüre „Hinweise für die Feier der Sakramente“: https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/coronavirus/2020-07-17_Hinweise_Feier_der_Sakramente.pdf